

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

**VERORDNUNG (EG) Nr. 669/2009 DER KOMMISSION**

**vom 24. Juli 2009**

**zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs und zur Änderung der Entscheidung 2006/504/EG**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

**(ABl. L 194 vom 25.7.2009, S. 11)**

Geändert durch:

Amtsblatt

| Nr. | Seite | Datum |
|-----|-------|-------|
|-----|-------|-------|

|             |                                                               |      |    |           |
|-------------|---------------------------------------------------------------|------|----|-----------|
| ► <b>M1</b> | Verordnung (EU) Nr. 212/2010 der Kommission vom 12. März 2010 | L 65 | 16 | 13.3.2010 |
|-------------|---------------------------------------------------------------|------|----|-----------|



# VERORDNUNG (EG) Nr. 669/2009 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 2009

**zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs und zur Änderung der Entscheidung 2006/504/EG**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5 und Artikel 63 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wurden harmonisierte allgemeine Gemeinschaftsvorschriften für amtliche Kontrollen, einschließlich amtlicher Kontrollen beim Verbringen von Futtermitteln und Lebensmitteln aus Drittländern, festgelegt. Außerdem ist dort vorgesehen, dass eine Liste von Futtermitteln und Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs erstellt wird, die aufgrund bekannter oder neu auftretender Risiken am Ort der Einfuhr in die in Anhang I genannten Gebiete einer verstärkten amtlichen Kontrolle zu unterziehen sind („Liste“). Diese verstärkten Kontrollen sollten es ermöglichen, einerseits wirksamere Maßnahmen gegen bekannte oder neu auftretende Risiken zu ergreifen und andererseits durch Beobachtung präzise Daten zu Auftreten und Prävalenz nicht zufriedenstellender Ergebnisse der Laboranalyse zu erfassen.
- (2) Bei der Erstellung der Liste sind bestimmte Kriterien zu berücksichtigen, die die Feststellung eines bekannten oder neu auftretenden Risikos im Zusammenhang mit einem bestimmten Futtermittel oder Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs ermöglichen.
- (3) Bis zum Erlass einer standardisierten Methodik und entsprechender Kriterien für die Erstellung der Liste sollten für die Erstellung und Aktualisierung der Liste Daten aus folgenden Quellen herangezogen werden: Meldungen im Rahmen des Schnellwarnsystems für Lebensmittel und Futtermittel (RASFF), das mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eingerichtet wurde, Berichte des Lebensmittel- und Veterinäramts, Berichte von Drittländern, Informationsaustausch zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit sowie wissenschaftliche Bewertungen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

**▼B**

- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten zur Organisation der verstärkten amtlichen Kontrollen Eingangsorte festlegen, an denen ein Zugang zu geeigneten Einrichtungen für die Kontrolle der verschiedenen Arten von Futtermitteln und Lebensmitteln besteht. Dementsprechend ist es angebracht, in der vorliegenden Verordnung Mindestanforderungen an die benannten Eingangsorte festzulegen, damit eine gewisse Einheitlichkeit bei der Wirksamkeit der Kontrollen gewährleistet wird.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten von den für die Sendungen verantwortlichen Futtermittel- und Lebensmittelunternehmern verlangen, dass sie die Ankunft und die Art der Sendungen vorab mitteilen. Dementsprechend sollte ein gemeinsames Dokument für die Einfuhr (GDE) von Futtermitteln und Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs im Sinne der vorliegenden Verordnung festgelegt werden, damit eine gemeinschaftsweit einheitliche Vorgehensweise gewährleistet ist. Das GDE sollte den Zollbehörden vorgelegt werden, wenn Sendungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden.
- (6) Außerdem sollte diese Verordnung im Sinne einer gewissen Einheitlichkeit bei verstärkten amtlichen Kontrollen auf Gemeinschaftsebene vorsehen, dass diese Kontrollen Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle und Warenuntersuchung umfassen.
- (7) Für die verstärkten amtlichen Kontrollen sollten entsprechende Finanzmittel bereitgestellt werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten die zur Deckung der Kosten für diese Kontrollen erforderlichen Gebühren erheben. Diese Gebühren sollten gemäß den in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegten Kriterien berechnet werden.
- (8) Die Entscheidung 2005/402/EG der Kommission vom 23. Mai 2005 über Dringlichkeitsmaßnahmen hinsichtlich Chilis, Chilierzugnissen, Kurkuma und Palmöl <sup>(1)</sup> sieht vor, dass allen Sendungen mit derartigen Erzeugnissen ein Analysebericht beiliegt, dem zufolge das Erzeugnis keinen der folgenden Stoffe enthält: Sudan I (CAS-Nummer 842-07-9), Sudan II (CAS-Nummer 3118-97-6), Sudan III (CAS-Nummer 85-86-9) oder Sudan IV (CAS-Nummer 85-83-6). Seit Erlass dieser Maßnahmen hat die Häufigkeit von RASFF-Meldungen abgenommen, was auf eine erhebliche Verbesserung der Situation bezüglich des Vorhandenseins von Sudan-Farbstoffen in den entsprechenden Erzeugnissen hindeutet. Daher ist es angebracht, die Verpflichtung zur Vorlage eines Analyseberichts für jede Einfuhrsendung mit derartigen Erzeugnissen, wie sie in der Entscheidung 2005/402/EG festgelegt ist, aufzuheben und stattdessen einheitliche verstärkte Kontrollen derartiger Sendungen am Ort des Eingangs in die Gemeinschaft festzulegen. Die Entscheidung 2005/402/EG sollte deshalb aufgehoben werden.
- (9) Die Entscheidung 2006/504/EG der Kommission vom 12. Juli 2006 über Sondervorschriften für aus bestimmten Drittländern eingeführte bestimmte Lebensmittel wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination dieser Erzeugnisse <sup>(2)</sup> sieht häufigere Kontrollen (50 % aller Sendungen) auf Aflatoxine in Erdnüssen aus Brasilien vor. Seit Erlass dieser Maßnahmen hat die Häufigkeit von RASFF-Meldungen zu Aflatoxinen in Erdnüssen aus Brasilien abgenommen. Es ist daher angebracht, die in der Entscheidung 2006/504/EG vorgesehenen Maßnahmen bezüglich derartiger Waren einzustellen und diese stattdessen einheitlichen verstärkten Kontrollen am Ort des Eingangs in die Gemeinschaft

<sup>(1)</sup> ABl. L 135 vom 28.5.2005, S. 34.

<sup>(2)</sup> ABl. L 199 vom 21.7.2006, S. 21.

**▼B**

zu unterziehen. Die Entscheidung 2006/504/EG sollte deshalb entsprechend geändert werden.

- (10) Die Anwendung der Mindestanforderungen an die benannten Eingangsorte kann für die Mitgliedstaaten praktische Schwierigkeiten aufwerfen. Daher sollte in dieser Verordnung eine Übergangszeit vorgesehen werden, innerhalb der diese Anforderungen schrittweise umgesetzt werden können. Dementsprechend sollte es den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten erlaubt sein, während dieser Übergangszeit die erforderlichen Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen an anderen Kontrollstellen als den benannten Eingangsorten durchzuführen. In diesen Fällen sollten derartige Kontrollstellen Mindestanforderungen erfüllen, die gemäß dieser Verordnung für die benannten Eingangsorte gelten.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Gegenstand**

Die vorliegende Verordnung enthält gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 Bestimmungen für verstärkte amtliche Kontrollen, die bei der Einfuhr der in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführten Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs an den Orten des Eingangs in die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Gebiete durchzuführen sind.

*Artikel 2*

**Aktualisierung des Anhangs I**

Bei der Erstellung und regelmäßigen Aktualisierung der Liste in Anhang I sind zumindest Daten aus folgenden Quellen heranzuziehen:

- a) Meldungen im Rahmen des Schnellwarnsystems für Lebensmittel und Futtermittel (RASFF),
- b) Berichte und sonstige Informationen, die sich aus der Arbeit des Lebensmittel- und Veterinäramts ergeben,
- c) Berichte und Informationen von Drittländern,
- d) der Informationsaustausch zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit,
- e) gegebenenfalls wissenschaftliche Bewertungen.

Die Liste in Anhang I wird regelmäßig — und zwar mindestens vierteljährlich — aktualisiert.

*Artikel 3*

**Definitionen**

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „gemeinsames Dokument für die Einfuhr“ (GDE): das Dokument (Muster in Anhang II), das der Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer bzw. sein Vertreter gemäß Artikel 6 zu erstellen hat und in dem die zuständige Behörde die Durchführung der amtlichen Kontrollen zu bescheinigen hat;

**▼B**

- b) „benannter Eingangsort“: den Ort im Sinne des Artikels 17 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 für die Einfuhr in eines der Gebiete gemäß Anhang I der genannten Verordnung; bei Sendungen, die auf dem Seeweg eintreffen und zwecks Umladung auf ein anderes Schiff zur Weiterbeförderung zu einem Hafen in einem anderen Mitgliedstaat ausgeladen werden, gilt als benannter Eingangsort der letztgenannte Hafen;
- c) „Sendung“: die jeweilige Menge eines der in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Futter- oder Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs, die zur gleichen Klasse gehören oder der gleichen Beschreibung entsprechen, in demselben/denselben Dokument(en) erläutert sind, mit demselben Verkehrsmittel befördert werden und aus demselben Drittland oder Teil eines solchen stammen.

*Artikel 4***Mindestanforderungen an benannte Eingangsorte**

Unbeschadet des Artikels 19 muss an den benannten Eingangsorten zumindest Folgendes vorhanden sein:

- a) eine ausreichende Anzahl entsprechend qualifizierter und erfahrener Mitarbeiter für die vorgeschriebenen Kontrollen der Sendungen;
- b) geeignete Räume, in denen die zuständige Behörde die notwendigen Kontrollen vornehmen kann;
- c) detaillierte Anweisungen hinsichtlich der Probenahme für die Analyse und der Übermittlung der Proben zur Analyse an ein gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 benanntes Labor („benanntes Labor“);
- d) Einrichtungen zur Lagerung der Sendungen (und der Sendungen in Containern) unter geeigneten Bedingungen, während die Sendungen gegebenenfalls verwahrt und die Ergebnisse der Analyse gemäß Buchstabe c erwartet werden; eine geeignete Anzahl von Lagerräumen, einschließlich Kühllagern, in den Fällen, in denen aufgrund der Art der Sendung eine Lagerung bei kontrollierter Temperatur erforderlich ist;
- e) Entladevorrichtungen und geeignete Ausrüstung zur Probenahme für die Analyse;
- f) gegebenenfalls die Möglichkeit, Entladung sowie Probenahme für die Analyse in einer geschützten Umgebung vorzunehmen;
- g) ein benanntes Labor, das die Analyse gemäß Buchstabe c durchführen kann und sich an einem Ort befindet, an den die Proben innerhalb kurzer Zeit befördert werden können.

*Artikel 5***Liste der benannten Eingangsorte**

Die Mitgliedstaaten führen für jedes der in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse eine stets aktuelle Liste der benannten Eingangsorte und veröffentlichen diese im Internet. Die Mitgliedstaaten teilen die Internetadressen dieser Listen der Kommission mit.

Die Kommission nimmt zu Informationszwecken Links zu diesen Listen in ihre Website auf.



#### *Artikel 6*

##### **Vorabinformation über Sendungen**

Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer bzw. ihre Vertreter informieren rechtzeitig vorab über das voraussichtliche Datum und die voraussichtliche Uhrzeit des tatsächlichen Eintreffens der Sendung am benannten Eingangsort sowie über die Art der Sendung.

Hierzu füllen sie Teil I des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr aus und übermitteln dieses mindestens einen Arbeitstag vor dem tatsächlichen Eintreffen der Sendung der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort.

#### *Artikel 7*

##### **Sprache des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr**

Das gemeinsame Dokument für die Einfuhr wird in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats erstellt, in dem sich der benannte Eingangsort befindet.

Ein Mitgliedstaat kann sich jedoch damit einverstanden erklären, dass gemeinsame Dokumente für die Einfuhr in einer anderen Amtssprache der Gemeinschaft erstellt werden.

#### *Artikel 8*

##### **Verstärkte amtliche Kontrollen an den benannten Eingangsorten**

(1) Die zuständige Behörde am benannten Eingangsort führt unverzüglich Folgendes durch:

- a) Dokumentenprüfung bei allen Sendungen innerhalb von zwei Arbeitstagen ab dem Eintreffen am benannten Eingangsort, sofern nicht außergewöhnliche und unvermeidliche Umstände dem entgegenstehen;
- b) Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen, einschließlich Laboranalysen, in den in Anhang I festgelegten zeitlichen Abständen und dergestalt, dass Futtermittel- und Lebensmittelunternehmer oder ihre Vertreter nicht vorhersehen können, ob eine bestimmte Sendung einer Warenuntersuchung unterzogen wird; die Ergebnisse von Warenuntersuchungen sind so schnell wie technisch möglich verfügbar zu machen.

(2) Nach Abschluss der Kontrollen gemäß Absatz 1 unternimmt die zuständige Behörde folgende Schritte:

- a) sie füllt die einschlägigen Felder in Teil II des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr aus; der verantwortliche Beamte der zuständigen Behörde unterzeichnet das Original des Dokuments und versieht es mit einem Amtsstempel;
- b) sie fertigt eine Kopie des unterzeichneten und abgestempelten gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr an und bewahrt diese auf.

Das Original des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr begleitet die Sendung bei ihrer Weiterbeförderung bis zum Bestimmungsort gemäß dem GDE.

Die zuständige Behörde am benannten Eingangsort kann die Weiterbeförderung der Sendung genehmigen, bevor die Ergebnisse der Warenuntersuchung vorliegen. Erfolgt eine derartige Genehmigung, so teilt die zuständige Behörde am benannten Eingangsort dies der zuständigen Behörde am Bestimmungsort mit; es werden geeignete Maßnahmen getroffen, mit denen sichergestellt wird, dass die Sendung bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Warenuntersuchung ununterbrochen unter der

**▼B**

Aufsicht der zuständigen Behörden bleibt und dass an der Sendung nicht in unzulässiger Weise manipuliert werden kann.

Wird eine Sendung weiterbefördert, bevor die Ergebnisse der Warenuntersuchung vorliegen, ist zu diesem Zweck eine beglaubigte Kopie des ursprünglichen GDE beizufügen.

*Artikel 9***Besondere Umstände**

(1) Auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats kann die Kommission die zuständigen Behörden an bestimmten benannten Eingangsorten, die unter besonderen geografischen Einschränkungen arbeiten, dazu ermächtigen, Warenuntersuchungen im Betrieb eines Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmers durchzuführen, sofern nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Wirksamkeit der Kontrollen am benannten Eingangsort wird nicht beeinträchtigt;
- b) der Betrieb erfüllt die einschlägigen Anforderungen gemäß Artikel 4 und ist zu diesem Zweck vom betreffenden Mitgliedstaat zugelassen;
- c) es wurden geeignete Maßnahmen getroffen, mit denen sichergestellt wird, dass die Sendung ab dem Zeitpunkt des Eintreffens am benannten Eingangsort unter der Aufsicht der zuständigen Behörden des benannten Eingangsorts bleibt und dass während des gesamten Kontrollverfahrens an der Sendung nicht in unzulässiger Weise manipuliert werden kann.

(2) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 kann unter außergewöhnlichen Umständen in der Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Erzeugnisses in Anhang I vorgesehen werden, dass die zuständige Behörde am Bestimmungsort gemäß dem GDE an Sendungen dieses Erzeugnisses Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen gegebenenfalls im Betrieb des Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmers durchführen kann, sofern die Bedingungen gemäß Absatz 1 Buchstaben b und c und die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) aufgrund der hohen Verderblichkeit des Erzeugnisses oder der Besonderheiten der Verpackung würde die Probenahme am benannten Eingangsort zwangsläufig zu einer ernsten Gefährdung der Lebensmittelsicherheit oder einer Schädigung des Erzeugnisses in einem inakzeptablen Maß führen;
- b) es bestehen entsprechende Kooperationsvereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden am benannten Eingangsort und den zuständigen Behörden, die die Warenuntersuchungen durchführen, so dass sichergestellt ist, dass
  - i) die Sendung während des gesamten Kontrollzeitraums nicht unzulässig manipuliert werden kann;
  - ii) die Berichtspflichten gemäß Artikel 15 umfassend erfüllt sind.

*Artikel 10***Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr**

Bedingung für die Überführung von Sendungen in den zollrechtlich freien Verkehr ist, dass der Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer bzw. sein Vertreter den Zollbehörden ein gemeinsames Dokument für die Einfuhr (auch in elektronischer Form) vorlegt, das die zuständige Behörde ordnungsgemäß ausgefüllt hat, nachdem alle Kontrollen gemäß Artikel 8 Absatz 1 durchgeführt wurden und die Warenuntersuchung, sofern erforderlich, ein zufriedenstellendes Ergebnis erbracht hat.

**▼B***Artikel 11***Verpflichtungen der Futtermittel- und Lebensmittelunternehmer**

Sofern die Besonderheiten einer Sendung dies rechtfertigen, stellt der Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer bzw. sein Vertreter der zuständigen Behörde Folgendes zur Verfügung:

- a) ausreichend Personal- und Logistikressourcen zum Ausladen der Sendungen für die amtlichen Kontrollen;
- b) geeignete Ausrüstung zur Probenahme für die Analyse, in Form besonderer Beförderungsmittel und/oder Verpackungen, sofern eine repräsentative Probenahme mit Standard-Probenahmeausrüstung nicht möglich ist.

*Artikel 12***Aufteilung einer Sendung**

Sendungen dürfen erst aufgeteilt werden, wenn die verstärkten amtlichen Kontrollen vollständig abgeschlossen sind und das gemeinsame Dokument für die Einfuhr von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 8 ausgefüllt wurde.

Bei anschließender Aufteilung der Sendung ist jeder Teilsendung bis zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine beglaubigte Kopie des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr beizufügen.

*Artikel 13***Nichteinhaltung von Vorschriften**

Wird bei den amtlichen Kontrollen festgestellt, dass Vorschriften nicht eingehalten werden, so füllt der verantwortliche Beamte der zuständigen Behörde Teil III des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr aus, und es werden Maßnahmen gemäß Artikel 19, 20 und 21 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ergriffen.

*Artikel 14***Gebühren**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und den in Anhang VI der genannten Verordnung festgelegten Kriterien die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten sicher, die durch die verstärkten amtlichen Kontrollen gemäß der vorliegenden Verordnung entstehen.

(2) Die für die Sendung verantwortlichen Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer bzw. ihre Vertreter zahlen die in Absatz 1 genannten Gebühren.

*Artikel 15***Berichterstattung gegenüber der Kommission**

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission für eine fortlaufende Bewertung der in Anhang I aufgeführten Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs einen Bericht über die Sendungen.

Dieser Bericht wird vierteljährlich bis zum Ende des auf das Quartal folgenden Monats vorgelegt.

(2) Der Bericht umfasst folgende Informationen:

- a) Angaben zu jeder Sendung, unter anderem:

**▼B**

- i) Nettogewicht der Sendung;
  - ii) Ursprungsland der Sendung;
  - b) Anzahl der Sendungen, die einer Probenahme für die Analyse unterzogen wurden;
  - c) die Ergebnisse der Kontrollen gemäß Artikel 8 Absatz 1.
- (3) Die Kommission fasst die gemäß Absatz 2 erhaltenen Berichte zusammen und stellt sie den Mitgliedstaaten zur Verfügung.

*Artikel 16***Änderung der Entscheidung 2006/504/EG**

Die Entscheidung 2006/504/EG wird wie folgt geändert:

- 1. In Artikel 1 Buchstabe a werden die Ziffern iii, iv und v gestrichen;
- 2. Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:  
„a) bei allen Lebensmittelsendungen aus Brasilien“;
- 3. Artikel 7 Absatz 3 wird gestrichen.

*Artikel 17***Aufhebung der Entscheidung 2005/402/EG**

Die Entscheidung 2005/402/EG der Kommission wird aufgehoben.

*Artikel 18***Anwendbarkeit**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 25. Januar 2010.

**▼M1***Artikel 19***Übergangsmaßnahmen**

- (1) Für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung können, falls ein benannter Eingangsort nicht über die Einrichtungen zur Durchführung von Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b verfügt, derartige Kontrollen und Untersuchungen vor Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr im selben Mitgliedstaat an einer anderen Kontrollstelle durchgeführt werden, sofern sie für diesen Zweck von der zuständigen Behörde zugelassen ist und die Mindestanforderungen gemäß Artikel 4 erfüllt.
- (2) Die Mitgliedstaaten geben durch Veröffentlichung auf ihrer Website die gemäß Absatz 1 zugelassenen Kontrollstellen bekannt.

**▼B**

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## ▼B

## ANHANG I

## ▼M1

## A. Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs, die verstärkten amtlichen Kontrollen am benannten Eingangsort unterliegen

| Futtermittel bzw. Lebensmittel<br>(vorgesehener Verwendungszweck)                                                                                                                                                                                                               | KN-Code <sup>(1)</sup>                                                                            | Ursprungsland    | Gefahr           | Häufigkeit von<br>Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen<br>(%) |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| Erdnüsse und daraus hergestellte Erzeugnisse (Futter- und Lebensmittel)                                                                                                                                                                                                         | 1202 10 90;<br>1202 20 00;<br>2008 11                                                             | Argentinien      | Aflatoxine       | 10                                                                      |
| Erdnüsse und daraus hergestellte Erzeugnisse (Futter- und Lebensmittel)                                                                                                                                                                                                         | 1202 10 90;<br>1202 20 00;<br>2008 11                                                             | Brasilien        | Aflatoxine       | 50                                                                      |
| Spurenelemente (Futter- und Lebensmittel) <sup>(2)</sup>                                                                                                                                                                                                                        | 2817 00 00;<br>2820; 2821;<br>2825 50 00;<br>2833 25 00;<br>2833 29 20;<br>2833 29 80;<br>2836 99 | China            | Cadmium und Blei | 50                                                                      |
| Erdnüsse und daraus hergestellte Erzeugnisse (Futter- und Lebensmittel), insbesondere Erdnussbutter (Lebensmittel)                                                                                                                                                              | 1202 10 90;<br>1202 20 00;<br>2008 11                                                             | Ghana            | Aflatoxine       | 50                                                                      |
| Gewürze (Lebensmittel):<br>— <i>Capsicum</i> spp. (getrocknete Früchte, ganz oder gemahlen, einschließlich Chili, Chilipulver, Cayennepfeffer und Paprika)<br>— <i>Myristica fragrans</i> (Muskat)<br>— <i>Zingiber officinale</i> (Ingwer)<br>— <i>Curcuma longa</i> (Kurkuma) | 0904 20;<br>0908 10 00;<br>0908 20 00;<br>0910 10 00;<br>0910 30 00                               | Indien           | Aflatoxine       | 50                                                                      |
| Erdnüsse und daraus hergestellte Erzeugnisse (Futter- und Lebensmittel)                                                                                                                                                                                                         | 1202 10 90;<br>1202 20 00;<br>2008 11                                                             | Indien           | Aflatoxine       | 10                                                                      |
| Wassermelonenkerne und daraus hergestellte Erzeugnisse <sup>(3)</sup> (Lebensmittel)                                                                                                                                                                                            | ex 1207 99                                                                                        | Nigeria          | Aflatoxine       | 50                                                                      |
| Getrocknete Weintrauben (Lebensmittel)                                                                                                                                                                                                                                          | 0806 20                                                                                           | Usbekistan       | Ochratoxin A     | 50                                                                      |
| Chili, Chilierzeugnisse, Kurkuma und Palmöl (Lebensmittel)                                                                                                                                                                                                                      | 0904 20 90;<br>0910 91 05;<br>0910 30 00;<br>ex 1511 10 90                                        | Alle Drittländer | Sudan-Farbstoffe | 20                                                                      |
| Erdnüsse und daraus hergestellte Erzeugnisse (Futter- und Lebensmittel)                                                                                                                                                                                                         | 1202 10 90;<br>1202 20 00;<br>2008 11                                                             | Vietnam          | Aflatoxine       | 10                                                                      |
| Basmatireis zum unmittelbaren menschlichen Verzehr (Lebensmittel)                                                                                                                                                                                                               | ex 1006 30                                                                                        | Pakistan         | Aflatoxine       | 50                                                                      |

## ▼ M1

| Futtermittel bzw. Lebensmittel<br>(vorgesehener Verwendungszweck)                                                                                                                    | KN-Code <sup>(1)</sup>                                                                   | Ursprungsland           | Gefahr                                                                                                                                                           | Häufigkeit von<br>Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen<br>(%) |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| Basmatireis zum unmittelbaren menschlichen Verzehr (Lebensmittel)                                                                                                                    | ex 1006 30                                                                               | Indien                  | Aflatoxine                                                                                                                                                       | 10                                                                      |
| Mango, Spargelbohne ( <i>Vigna sesquipedalis</i> ), Bittergurke ( <i>Momordica charantia</i> ), Flaschenkürbis ( <i>Lagenaria siceraria</i> ), Paprika und Auberginen (Lebensmittel) | ex 0804 50 00;<br>0708 20 00;<br>0807 11 00;<br>ex 0709 90 90;<br>0709 60;<br>0709 30 00 | Dominikanische Republik | Pestizidrückstände, analysiert nach Multirückstandsmethoden auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS oder nach Methoden zum Nachweis eines einzigen Rückstands (*)  | 50                                                                      |
| Bananen                                                                                                                                                                              | 0803 00 19                                                                               | Dominikanische Republik | Pestizidrückstände, analysiert nach Multirückstandsmethoden auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS oder nach Methoden zum Nachweis eines einzigen Rückstands (*)  | 10                                                                      |
| Gemüse, frisch, gekühlt oder gefroren (Paprika, Zucchini und Tomaten)                                                                                                                | 0709 60;<br>0709 90 70;<br>0702 00 00                                                    | Türkei                  | Pestizide: Methomyl und Oxamyl                                                                                                                                   | 10                                                                      |
| Birnen                                                                                                                                                                               | 0808 20 10;<br>0808 20 50                                                                | Türkei                  | Pestizid: Amitraz                                                                                                                                                | 10                                                                      |
| Gemüse, frisch, gekühlt oder gefroren (Lebensmittel)<br>— Spargelbohnen ( <i>Vigna sesquipedalis</i> )<br>— Auberginen<br>— Gemüse der Gattung <i>Brassica</i>                       | 0708 20 00;<br>0709 30 00;<br>0704;                                                      | Thailand                | Pestizidrückstände, analysiert nach Multirückstandsmethoden auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS oder nach Methoden zum Nachweis eines einzigen Rückstands (**) | 50                                                                      |

(\*) Insbesondere Rückstände von: Amitraz, Acephat, Aldicarb, Benomyl, Carbendazim, Chlorfenapyr, Chlorpyrifos, CS2 (Dithiocarbamate), Diafenthion, Diazinon, Dichlorvos, Dicofol, Dimethoat, Endosulfan, Fenamidon, Imidacloprid, Malathion, Methamidophos, Methiocarb, Methomyl, Monocrotophos, Omethoat, Oxamyl, Profenophos, Propiconazol, Thiabendazol, Thiacloprid.

(\*\*) Insbesondere Rückstände von: Acephat, Carbaryl, Carbendazim, Carbofuran, Chlorpyrifos, Chlorpyrifos-Ethyl, Dimethoat, Ethion, Malathion, Metalaxyl, Methamidophos, Methomyl, Monocrotophos, Omethoat, Profenofos, Prothiophos, Quinalphos, Triadimefon, Triazophos, Dicrotophos, EPN, Triflorin.

<sup>(1)</sup> Sind nur bestimmte Erzeugnisse mit demselben Code Kontrollen zu unterziehen und ist dieser Code in der Warennomenklatur nicht weiter unterteilt, so wird der Code mit dem Zusatz „ex-“ wiedergegeben (beispielsweise „ex 1006 30“: Sollte nur für Basmatireis zum unmittelbaren menschlichen Verzehr gelten).

<sup>(2)</sup> Hierbei handelt es sich um Spurenelemente der Funktionsgruppe „Verbindungen von Spurenelementen“ gemäß Anhang I Nummer 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29).

<sup>(3)</sup> Die für Aflatoxine in Erdnüssen und daraus hergestellten Erzeugnissen festgelegten Höchstgehalte gemäß Abschnitt 2 Nummern 2.1.1 und 2.1.3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5) gelten als Referenzwerte für Maßnahmen.

**▼B****B. Definitionen**

Im Sinne dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck

- a) „Chili“: zum menschlichen Verzehr bestimmte Früchte der Gattung *Capsicum*, getrocknet und zerstoßen oder gemahlen (KN-Code 0904 20 90), in jeder Form und
- b) „Chili-Erzeugnisse“: zum menschlichen Verzehr bestimmtes Currypulver (KN-Code 0910 99 60) in jeder Form;
- c) „Kurkuma“: zum menschlichen Verzehr bestimmtes Kurkuma, getrocknet und zerstoßen oder gemahlen (KN-Code 0910 30 00), in jeder Form;

**▼M1**

- d) „Palmöl“ zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmtes rotes Palmöl gemäß KN-Code 1511 10 90;

**▼B**

- e) Der Ausdruck „Sudan-Farbstoffe“ bezeichnet folgende chemischen Stoffe:
  - i) Sudan I (CAS-Nummer 842-07-9),
  - ii) Sudan II (CAS-Nummer 3118-97-6),
  - iii) Sudan III (CAS-Nummer 85-86-9),
  - iv) Scharlachrot oder Sudan IV (CAS-Nummer 85-83-6).



## ANHANG II

## GEMEINSAMES DOKUMENT FÜR DIE EINFUHR (GDE)

## EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

## Gemeinsames Dokument für die Einfuhr (GDE)

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                       |                                                                         |                                                                             |                             |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| Teil I: Angaben zur vorgestellten Sendung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | I.1. Absender<br>Name<br>Anschrift<br>Land + ISO-code                                                                                                                                                                 |                                                                         | I.2. GDE-Nummer                                                             |                             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                       |                                                                         | Benannter Eingangsort                                                       |                             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                       |                                                                         | Dienststelle Nr. ... am benannten Eingangsort                               |                             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | I.3. Empfänger<br>Name<br>Anschrift<br>Postleitzahl<br>Land + ISO-Code                                                                                                                                                |                                                                         | I.4. Für die Sendung verantwortliche Person<br>Name<br>Anschrift            |                             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                       |                                                                         | I.5. Ursprungslandn + ISO-Code                                              | I.6. Versandland + ISO-Code |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | I.7. Einführer<br>Name<br>Anschrift<br>Postleitzahl<br>Land + ISO-Code                                                                                                                                                |                                                                         | I.8. Bestimmungsort<br>Name<br>Anschrift<br>Postleitzahl<br>Land + ISO-Code |                             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | I.9. Eintreffen am benannten Eingangsort (voraussichtliches Datum)<br>Datum:                                                                                                                                          |                                                                         | I.10. Dokumente<br>Nummer<br>Ausstellungsdatum                              |                             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | I.11. Transportmittel<br>Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/><br>Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/><br>Kennzeichnung:<br>Bezugsdokumente: |                                                                         |                                                                             |                             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | I.12. Beschreibung der Ware                                                                                                                                                                                           |                                                                         | I.13. Warencode (HS-Code)                                                   |                             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                       |                                                                         | I.14. Bruttogewicht/Nettogewicht                                            |                             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                       |                                                                         | I.15. Anzahl Packstücke                                                     |                             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | I.16. Temperatur<br>Umgebungstemp. <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>                                                                                        |                                                                         | I.17. Art der Verpackung                                                    |                             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | I.18. Waren zertifiziert für<br>Lebensmittel <input type="checkbox"/> Weiterverarbeitung <input type="checkbox"/> Futtermittel <input type="checkbox"/>                                                               |                                                                         |                                                                             |                             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | I.19. Plomben- und Containernummer                                                                                                                                                                                    |                                                                         |                                                                             |                             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | I.20. Weiterbeförderung nach/zu <input type="checkbox"/><br>Kontrollstelle Dienststelle Nr. ... der Kontrollstelle                                                                                                    |                                                                         | I.21.                                                                       |                             |
| I.22. Bei Einfuhr <input type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                       | I.23.                                                                   |                                                                             |                             |
| I.24. Verkehrsmittel für die Beförderung zur Kontrollstelle<br>Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Registernr.<br>Flugzeug <input type="checkbox"/> Flugnr.<br>Schiff <input type="checkbox"/> Name<br>Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Kennzeichen/Nummer                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                       |                                                                         |                                                                             |                             |
| I.25. Erklärung<br>Der/Die Unterzeichnete, verantwortlich für die vorstehend beschriebene Sendung, bestätigt hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in Teil I dieses Dokuments der Wahrheit entsprechen und vollständig sind, und erklärt, die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 einzuhalten, einschließlich derjenigen über die Zahlung von Gebühren bzw. Kostenbeiträgen für amtliche Kontrollen und gegebenenfalls einschließlich der Vorschriften über amtliche Maßnahmen bei Nichteinhaltung des Futtermittel- und Lebensmittelrechts. |                                                                                                                                                                                                                       | Ort und Datum der Erklärung<br>Name des Unterzeichneten<br>Unterschrift |                                                                             |                             |



## EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

## Gemeinsames Dokument für die Einfuhr (GDE)

|                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Teil II: Entscheidung über die Sendung                                                               | II.1. GDE-Nummer:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | II.2. Nummer des Zolldokuments                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|                                                                                                      | II.3. Dokumentenprüfung<br>Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                  | II.4. Sendung für Warenuntersuchung ausgewählt<br>Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                                                                                                      | II.5. Weiterbeförderung ZULÄSSIG <input type="checkbox"/><br>Kontrollstelle Dienststelle Nr. ... der Kontrollstelle                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                                                                                                      | II.6. NICHT ZULÄSSIG <input type="checkbox"/><br>1. Rücksendung <input type="checkbox"/><br>2. Vernichtung <input type="checkbox"/><br>3. Verarbeitung <input type="checkbox"/><br>4. Verwendung für andere Zwecke <input type="checkbox"/>                                                                                             | II.7. Angaben zu kontrollierten Bestimmungsorten (Feld II.16)<br>Zulassungsnummer (falls zutreffend):<br>Anschrift<br>Postleitzahl                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                                                                                                      | II.8. Vollständige Angaben zum benannten Eingangsort und Amtsstempel <input type="checkbox"/><br>Benannter Eingangsort Stempel:<br>Dienststelle Nr. ... am benannten Eingangsort                                                                                                                                                        | II.9. Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin<br>Der unterzeichnete amtliche Inspektor/die unterzeichnete amtliche Inspektorin am benannten Eingangsort bescheinigt, dass die Kontrollen der Sendung gemäß dem Gemeinschaftsrecht durchgeführt werden.                                                                                                                                                            |
|                                                                                                      | II.10.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | II.11. Nämlichkeitskontrolle: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/><br>Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                             |
|                                                                                                      | II.12. Körperliche Kontrolle: Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                               | II.13. Laboruntersuchungen: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/><br>Untersucht auf<br>Ergebnis: Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                   |
|                                                                                                      | II.14. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ZULÄSSIG <input type="checkbox"/><br>Lebensmittel <input type="checkbox"/><br>Weiterverarbeitung <input type="checkbox"/><br>Futtermittel <input type="checkbox"/><br>Sonstiger Verwendungszweck <input type="checkbox"/>                                                        | II.15.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|                                                                                                      | II.16. NICHT ZULÄSSIG <input type="checkbox"/><br>1. Rücksendung <input type="checkbox"/><br>2. Vernichtung <input type="checkbox"/><br>3. Verarbeitung <input type="checkbox"/><br>4. Verwendung für andere Zwecke <input type="checkbox"/>                                                                                            | II.17. Gründe für die Ablehnung<br>1. Fehlende/ungültige Bescheinigung (falls zutreffend) <input type="checkbox"/><br>2. ID: Unzureichende Übereinstimmung mit Dokumenten <input type="checkbox"/><br>3. Mangelnde Hygiene <input type="checkbox"/><br>4. Chemische Verunreinigung <input type="checkbox"/><br>5. Mikrobiologische Verunreinigung <input type="checkbox"/><br>6. Sonstige <input type="checkbox"/> |
|                                                                                                      | II.18. Angaben zu kontrollierten Bestimmungsorten (Feld II.16)<br>Zulassungsnummer (falls zutreffend):<br>Anschrift<br>Postleitzahl                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| II.19. Sendung neuverplombt<br>Nummer der neuen Plombe:                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| II.20. Vollständige Angaben zum benannten Eingangsort/zur Kontrollstelle und Amtsstempel<br>Stempel: | II.21. Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin<br>Der unterzeichnete amtliche Inspektor/die unterzeichnete amtliche Inspektorin am benannten Eingangsort/an der Kontrollstelle bescheinigt, dass die Kontrollen der Sendung gemäß dem Gemeinschaftsrecht durchgeführt wurden.<br><br>Name (in Großbuchstaben):<br>Datum: Unterschrift: |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Teil III: Kontrolle | III.1. Angaben zur Rücksendung:<br>Nummer des Transportmittels:<br>Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/><br>Bestimmungsland: + ISO-Code<br>Datum:            |
|                     | III.2. Folgemaßnahmen<br>Eintreffen der Sendung Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/><br>Lokale Dienststelle der zuständigen Behörde <input type="checkbox"/><br>Übereinstimmung der Sendung Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> |
|                     | III.3. Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin<br>Name (in Großbuchstaben):<br>Anschrift<br>Datum: Stempel:<br>Nr. der Dienststelle:<br>Unterschrift:                                                                                                                     |

▼ **M1***Erläuterungen zum GDE*

Allgemein: Bitte das gemeinsame Dokument für die Einfuhr in Großbuchstaben ausfüllen. Die Hinweise beziehen sich jeweils auf die daneben stehenden Feldnummern.

**Teil I** **Vom Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer bzw. seinem Vertreter auszufüllen, sofern nichts anderes angegeben ist.**

Feld I.1 Absender: Name und vollständige Anschrift der jeweiligen natürlichen oder juristischen Person (Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer), der die Sendung versendet. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.

Feld I.2 Auszufüllen von der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort.

Feld I.3 Empfänger: Name und vollständige Anschrift der natürlichen oder juristischen Person (Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer), für die die Sendung bestimmt ist. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.

Feld I.4 Für die Sendung verantwortliche Person: die Person (Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer oder sein Vertreter oder die Person, die die Erklärung in seinem Namen abgibt), die für die Sendung verantwortlich ist, wenn diese am benannten Eingangsort gestellt wird, und die gegenüber der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort die notwendigen Erklärungen im Namen des Einführers abgibt. Name und vollständige Anschrift angeben. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.

Feld I.5 Ursprungsland: das Drittland, aus dem die Ware ursprünglich stammt, in dem sie gewachsen ist, geerntet oder hergestellt wurde.

Feld I.6 Land der Versendung: das Drittland, in dem die Sendung in das letzte Verkehrsmittel zur Beförderung in die Union geladen wurde.

Feld I.7 Einführer: Name und vollständige Anschrift angeben. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.

Feld I.8 Bestimmungsort: Lieferanschrift in der Union. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.

Feld I.9 Eintreffen am benannten Eingangsort: Datum, an dem die Sendung voraussichtlich am benannten Eingangsort eintreffen wird.

Feld I.10 Dokumente: Ausstellungsdatum und Anzahl der amtlichen Dokumente angeben, die die Sendung begleiten.

Feld I.11 Vollständige Angaben zum letzten Transportmittel: bei Flugzeugen Flugnummer, bei Schiffen Schiffsname, bei Kraftfahrzeugen Kennzeichen, gegebenenfalls auch des Anhängers, bei Eisenbahn Zugnummer und Waggonnummer angeben.

Bezugsdokumente: Nummer des Ladepapiers (Frachtbrief, Konnossement o. Ä.).

Feld I.12 Beschreibung der Ware: detaillierte Beschreibung der Ware (bei Futtermitteln einschließlich der Art).

Feld I.13 Warencode oder HS-Code der Weltzollorganisation einsetzen.

Feld I.14 Bruttogewicht: Gesamtgewicht in kg, definiert als Gesamtmasse der Erzeugnisse und der unmittelbaren Umschließung

**▼ M1**

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                | und sämtlicher Verpackungsteile, jedoch ohne Transportcontainer und sonstiges Beförderungszubehör.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|                | Nettogewicht: Gewicht des eigentlichen Erzeugnisses in kg, ohne Verpackung, definiert als Masse der Erzeugnisse selbst ohne unmittelbare Umschließung oder Verpackung.                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Feld I.15      | Anzahl der Packstücke.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Feld I.16      | Temperatur: Temperaturanforderungen während Beförderung bzw. Lagerung ankreuzen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Feld I.17      | Art der Verpackung: Art der Verpackung angeben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Feld I.18      | Waren zertifiziert für: ankreuzen, ob die Ware ohne vorheriges Sortieren oder ohne ähnliche vorherige Behandlung für den menschlichen Verzehr bestimmt ist (in diesem Fall „Lebensmittel“ ankreuzen), nach einer solchen Behandlung für den menschlichen Verzehr bestimmt ist (in diesem Fall „Weiterverarbeitung“ ankreuzen) oder als „Futtermittel“ verwendet werden soll (in diesem Fall „Futtermittel“ ankreuzen). |
| Feld I.19      | Gegebenenfalls alle Plomben- und Containernummern angeben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Feld I.20      | Weiterbeförderung zu einer Kontrollstelle: Während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit kreuzt die Behörde am benannten Eingangsort dieses Feld an, wenn die Weiterbeförderung zu einer anderen Kontrollstelle erlaubt werden soll.                                                                                                                                                                     |
| Feld I.21      | Entfällt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Feld I.22      | Bei Einfuhr: dieses Feld ankreuzen, wenn die Sendung zur Einfuhr in die Union bestimmt ist (Artikel 8).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Feld I.23      | Entfällt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Feld I.24      | Das entsprechende Verkehrsmittel ankreuzen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Teil II</b> | <b>Von der zuständigen Behörde auszufüllen.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Feld II.1      | Dieselbe Nummer wie in Feld I.2 eintragen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Feld II.2      | Gegebenenfalls von den Zollbehörden auszufüllen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Feld II.3      | Dokumentenprüfung: bei allen Sendungen auszufüllen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Feld II.4      | Die zuständige Behörde am benannten Eingangsort gibt an, ob eine Sendung für Warenuntersuchungen ausgewählt wird, die in der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit von einer anderen Kontrollstelle durchgeführt werden können.                                                                                                                                                                              |
| Feld II.5      | Während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit gibt die zuständige Behörde am benannten Eingangsort nach zufrieden stellender Dokumentenprüfung an, zu welcher Kontrollstelle die Sendung zu Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen weiterbefördert werden kann.                                                                                                                                  |
| Feld II.6      | Klar angeben, welche Maßnahmen im Falle der Ablehnung der Sendung aufgrund nicht zufrieden stellender Ergebnisse der Dokumentenprüfung zu treffen sind. Die Anschrift des Bestimmungsbetriebs im Falle der „Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ und „Verwendung für andere Zwecke“ ist in Feld II.7 einzutragen.                                                                                               |
| Feld II.7      | Gegebenenfalls für alle Bestimmungsorte, an denen weitere Kontrollen der Sendung erforderlich sind (also etwa bei „Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ und „Verwendung für andere Zwecke“ gemäß Feld II.6) Zulassungsnummer und Anschrift (bzw. Schiffsnamen und Hafen) eintragen.                                                                                                                             |
| Feld II.8      | Hier den Amtsstempel der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort anbringen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

**▼ M1**

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Feld II.9  | Unterschrift des verantwortlichen Beamten der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort.                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Feld II.10 | Entfällt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Feld II.11 | Hier trägt die zuständige Behörde am benannten Eingangsort bzw. während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit die zuständige Behörde an der Kontrollstelle die Ergebnisse der Nämlichkeitskontrolle ein.                                                                                                                                   |
| Feld II.12 | Hier trägt die zuständige Behörde am benannten Eingangsort bzw. während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit die zuständige Behörde an der Kontrollstelle die Ergebnisse der Warenuntersuchung ein.                                                                                                                                       |
| Feld II.13 | Hier trägt die zuständige Behörde am benannten Eingangsort bzw. während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit die zuständige Behörde an der Kontrollstelle die Ergebnisse der Laboranalyse ein. Hier die Kategorie des Stoffs oder Krankheitserregers eintragen, der Gegenstand der Laboranalyse ist.                                      |
| Feld II.14 | Dieses Feld ist bei allen Sendungen auszufüllen, die zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union bestimmt sind.                                                                                                                                                                                                                     |
| Feld II.15 | Entfällt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Feld II.16 | Klar angeben, welche Maßnahmen im Falle der Ablehnung der Sendung aufgrund nicht zufrieden stellender Ergebnisse der Nämlichkeitskontrolle oder der Warenuntersuchung zu treffen sind. Die Anschrift des Bestimmungsbetriebs im Falle der „Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ und „Verwendung für andere Zwecke“ ist in Feld II.18 einzutragen. |
| Feld II.17 | Gründe für die Ablehnung: gegebenenfalls für weitere einschlägige Angaben verwenden. Das entsprechende Kästchen ankreuzen.                                                                                                                                                                                                                               |
| Feld II.18 | Gegebenenfalls für alle Bestimmungsorte, an denen weitere Kontrollen der Sendung erforderlich sind (also etwa bei „Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ und „Verwendung für andere Zwecke“ gemäß Feld II.6) Zulassungsnummer und Anschrift (bzw. Schiffsnamen und Hafen) eintragen.                                                               |
| Feld II.19 | Hier bitte eintragen, wenn die ursprüngliche Plombe einer Sendung beim Öffnen des Containers zerstört wurde. Es ist eine Liste aller in diesem Zusammenhang verwendeten Plomben zu führen.                                                                                                                                                               |
| Feld II.20 | Hier den Amtsstempel der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort bzw. — während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit — der zuständigen Behörde an der Kontrollstelle anbringen.                                                                                                                                                      |
| Feld II.21 | Unterschrift des verantwortlichen Beamten der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort bzw. — während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit — der zuständigen Behörde an der Kontrollstelle.                                                                                                                                           |

**Teil III Von der zuständigen Behörde auszufüllen.**

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Feld III.1 | Angaben zur Rücksendung: Hier gibt die Behörde am benannten Eingangsort bzw. — während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit — die zuständige Behörde der Kontrollstelle das Verkehrsmittel, seine Nummer, das Bestimmungsland und das Datum der Rücksendung an, sobald die entsprechenden Angaben bekannt sind. |
| Feld III.2 | Folgemaßnahmen: gegebenenfalls die lokale Dienststelle der zuständigen Behörde angeben, die für die Überwachung im Falle der „Vernichtung“, „Verarbeitung“ oder „Verwendung für andere Zwecke“ verantwortlich ist. Diese Behörde trägt hier ein, ob die Sendung angekommen ist und mit den Angaben übereinstimmt.              |

**▼M1**

Feld III.3

Im Falle der „Rücksendung“ Unterschrift des verantwortlichen Beamten der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort bzw. — während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit — des verantwortlichen Beamten der Kontrollstelle. Im Falle der „Vernichtung“, „Verarbeitung“ oder „Verwendung für andere Zwecke“ Unterschrift des verantwortlichen Beamten in der lokalen Dienststelle der zuständigen Behörde.